

Abwägungsvorschlag für die Innenbereichssatzung „Südlich Kroger Straße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01	Landkreis Vechta Bauleitplanung	Die Innenbereichssatzung wird gem. § 34 Abs. 4 Satz 2 BauGB als Kombination aus Satzungen nach Nr. 2 und Nr. 3 des § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB aufgestellt. Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichsflächen in die Satzung einbezogen werden, die durch die bauliche Nutzung entsprechend geprägt sind. Diese Prägung sowie die Herleitung des Geltungsbereiches und der Baugrenzen sind in der Begründung nachvollziehbar darzulegen. Die Festsetzung der hinteren Baugrenze und des Geltungsbereichs sollten sich an den tatsächlichen städtebaulichen Gegebenheiten orientieren. Bisher kann dies hier nicht nachvollzogen werden. Da der Geltungsbereich der Satzung im Osten aufgrund der Erdgasleitung bereits am Flurstück 97/5 endet, sollte dargelegt werden inwiefern ein Bebauungszusammenhang mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 196 hergestellt wird. Die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen der Satzung (also nach Ziffer 2 und nach Ziffer 3) sind in der Satzung kenntlich zu machen. Dies ist auch für die Anwendung des § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB mit maßgeblich. Die Aussagen in der Begründung zur Eingriffsregelung in Abschnitt 4.5 sind auf Grundlage des § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB anzupassen, da die Eingriffsregelung nach BauGB für den vorbereiteten naturschutzrechtlichen Eingriff vorzunehmen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sowohl Baugrenze als auch Geltungsbereich orientieren sich bereits an den städtebaulichen Gegebenheiten. Die Satzung endet am Flurstück 97/5. Die Abgrenzung ist in der Begründung dargelegt. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Abgrenzung wird zur besseren Nachvollziehbarkeit in der Begründung dargestellt. Da es sich um die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils handelt, ist im Gegensatz zu einem Bebauungsplan eine konkrete Eingriffsregelung nicht erforderlich und auch nicht abschätzbar. Der ggf. notwendige Ausgleich muss anhand des konkreten, einzelnen Bauvorhabens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ermittelt und erbracht werden.

Abwägungsvorschlag für die Innenbereichssatzung „Südlich Kroger Straße“

		Außerdem ist in die Begründung ein Abschnitt aufzunehmen, der die Darstellungen des Flächennutzungsplans enthält und abbildet. Die Darstellungen des FNP sind maßgeblich für die Anwendung der Satzung nach Nr. 2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb einer Innenbereichssatzung sich weiterhin nach den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB richtet. Durch die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB wird ausschließlich der Tatbestand des „im Zusammenhang bebauten Ortsteil[s]“ vorbereitet. Die abschließende Zulässigkeit von Vorhaben wird im weiteren Bauantragsverfahren geprüft. Da innerhalb einer Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die zulässigen Vorhaben nicht abschließend geregelt werden können, können die Eingriffsbilanzierung und die entsprechenden Kompensationswerteinheiten entweder auf Grundlage eines benachbarten, „typisch bebauten“ Grundstücks hochgerechnet werden oder ein Ansatz in Anlehnung an die in FNP-Änderungsverfahren üblichen überschlägigen Werte genutzt werden.	Die Darstellung des FNP ´80 wird in der Begründung ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils handelt, ist im Gegensatz zu einem Bebauungsplan eine konkrete Eingriffsregelung nicht erforderlich und auch nicht abschätzbar. Eine Hochrechnung wird dem ggf. erforderlichen Ausgleich nicht gerecht. Der ggf. notwendige Ausgleich muss anhand des konkreten, einzelnen Bauvorhabens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren ermittelt und erbracht werden.
	Landkreis Vechta Umweltschützende Belange	Gemäß der Begründung soll die Eingriffsregelung in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren abgehandelt werden. Bei der Aufstellung der vorliegenden Satzung ist jedoch die Eingriffsregelung anzuwenden: In § 18 Abs. 1 BNatSchG heißt es hierzu: „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Da es sich um die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils handelt, ist im Gegensatz zu einem Bebauungsplan eine konkrete Eingriffsregelung nicht erforderlich und auch nicht abschätzbar. Eine Hochrechnung wird dem ggf. erforderlichen Ausgleich nicht gerecht. Der ggf. notwendige Ausgleich muss anhand des

Abwägungsvorschlag für die Innenbereichssatzung „Südlich Kroger Straße“

		erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden“. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB ist auf Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 ergänzend § 1a Absatz 2 und 3 und § 9 Absatz 1a entsprechend anzuwenden. Im Rahmen der vorliegenden Satzung ist somit für die Bereiche, die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in die vorliegenden Satzung einbezogen werden (rückwärtige Bereiche der Grundstücke) eine Eingriffsbilanzierung nebst des Nachweises von externen Kompensationsflächen durchzuführen.	konkreten, einzelnen Bauvorhabens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, ermittelt und erbracht werden. Der entsprechende Hinweis ist bereits Bestandteil der Satzung. Bei abschließender Betrachtung des § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB verweist dieser auf § 2a Satz 2 Nummer 1, in dem die Begründung, nicht der Umweltbericht geregelt wird. Diese rechtlichen Vorgaben zur Begründung wurden erfüllt, der § 2a Satz 2 Nummer 2 (Umweltbericht) ist ausdrücklich aus den Regelungen des § 34 Abs. 5 ausgenommen.
	Landkreis Vechta Artenschutz	Für eine rechtssichere Prüfung und Beurteilung der durch die Planung entstehenden möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird aus artenschutzrechtlicher Sicht empfohlen, das Plangebiet auf Quartierstrukturen/ Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artengruppen Vögel und Fledermäuse zu untersuchen. Anhand der Ergebnisse sind Vermeidungs-, Minderungs- und funktionserhaltende Maßnahmen herzuleiten. Hinweis: Im Plangebiet und in der näheren Umgebung sind Vorkommen des Hirschkäfers bekannt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgt nicht. Die Satzung weist einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil aus. Sollten im Rahmen etwaiger Bauantragsverfahren Hinweise auf artenschutzrelevante Tatbestände hindeuten, können etwaige Untersuchungen im Einzelfall gefordert werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Landkreis Vechta Wasserwirtschaft	Die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser auf den Grundstücken wird begrüßt. Voraussetzung ist allerdings, dass der anstehende Boden die erforderliche Durchlässigkeit aufweist, und ein ausreichender Abstand zum Grundwasser vorhanden ist. Dies ist durch ein Bodengutachten nachzuweisen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Etwaige Bodengutachten sind im Falle der Bebauung im Rahmen des Bauantragsverfahrens einzubringen.

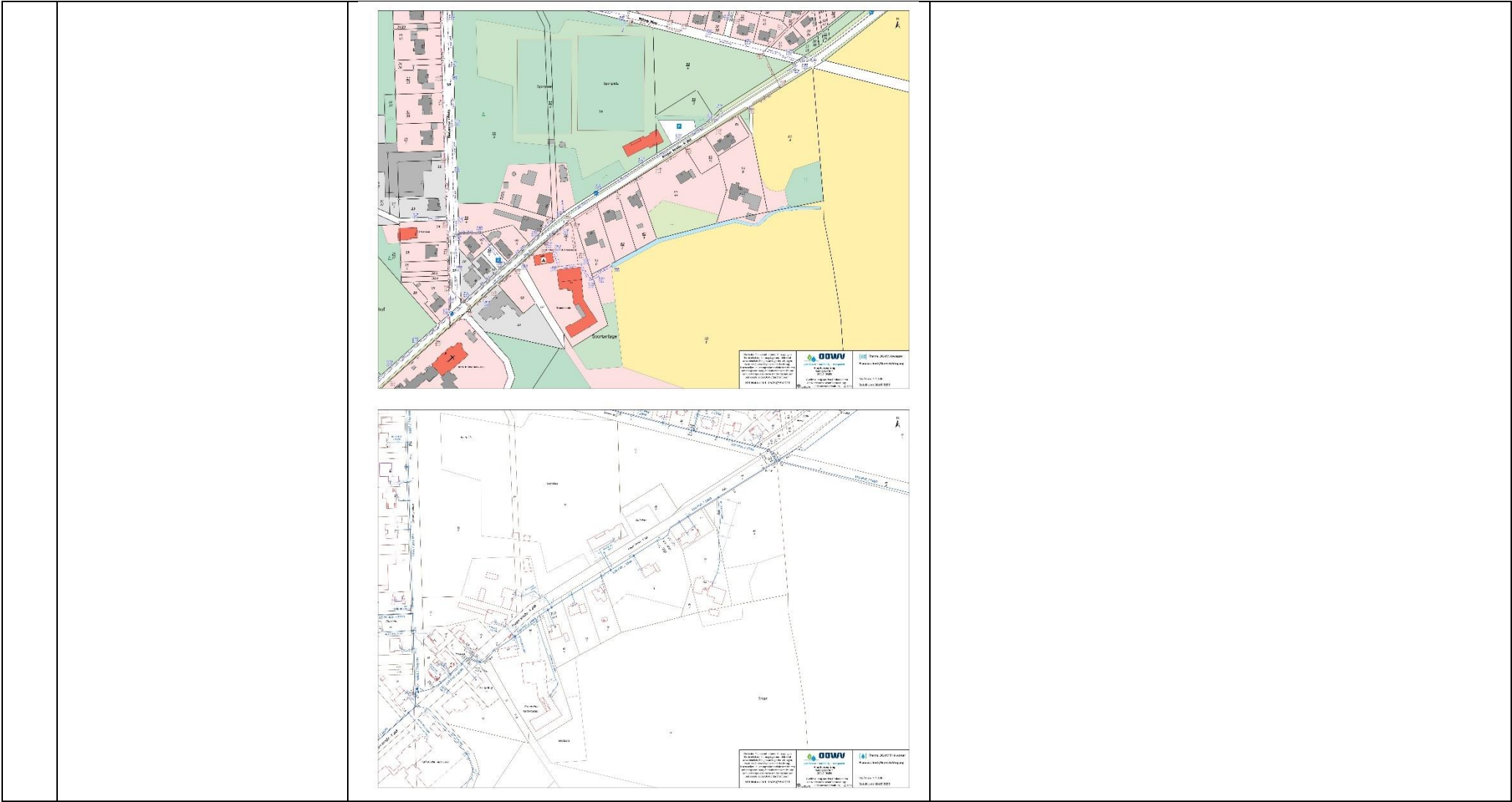
Abwägungsvorschlag für die Innenbereichssatzung „Südlich Kroger Straße“

		Die Schmutzwasserbeseitigung ist sichergestellt. Das Plangebiet grenzt an ein Gewässer III. Ordnung. Die Errichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung von weniger als 5 m von der oberen Böschungskante bei einem Gewässer III. Ordnung ist nicht zulässig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Seit 01.07.2022 gilt die Verordnung des Landes Niedersachsen, welche für Gewässerrandstreifen an Gewässern III. Ordnung einen verringerten Abstand von 3m festlegt. Die Baugrenze hält diesen Abstand ein. Zudem wird, nach Rücksprache mit dem zuständigen Unterhaltungsverband, auch dieser Unterhaltungsstreifen im Geltungsbereich der Satzung nicht benötigt, da Anlage und Unterhaltung des Gewässers ausschließlich durch den außerhalb der Satzung liegenden Grundstückseigentümer, auf eigenem Grund ausgeführt werden.
	Landkreis Vechta Bodenschutz	Abhängig vom geplanten Verwertungsweg der Aushubböden, die das Grundstück verlassen, sind vor der Verbringung die Vorgaben der BBodSchV oder der Ersatzbaustoffverordnung EBV zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Landkreis Vechta Kreisstraßen	Gegen die Festlegung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „südlich der Kroger Straße“ bestehen dem Grunde nach keine Bedenken. Das Plangebiet grenzt an die Kreisstraße K 268. Da es sich in diesem Straßenabschnitt um eine Ortsdurchfahrt handelt, findet die Anbauverbotszone nach § 24 NStrG keine Anwendung. Im Rahmen der weiteren Planung ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße zu wahren. Bei neuen Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass der Abstand zur Kreisstraße mindestens dem Abstand zu den bereits vorhandenen Bestandsgebäuden entspricht. Es besteht ebenfalls kein Anspruch auf Schutz vor Lärm- oder Schmutzmissionen gegenüber dem Straßenbaulastträger.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass kein Anspruch auf Schutz vor Lärm- oder Schmutzmissionen gegenüber dem Straßenbaulastträger besteht, wird um die Kreisstraße K268 ergänzt.

Abwägungsvorschlag für die Innenbereichssatzung „Südlich Kroger Straße“

02	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere aktive landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Wir weisen darauf hin, dass die Betriebe durch die beabsichtigten Planungen in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Wir empfehlen die Erstellung eines Geruchsimmissionsgutachten gemäß der aktuellen TA-Luft. Ergeben sich keine Überschreitungen der zulässigen Immissionswerte im Plangebiet, erheben wir zu der o.g. Planung aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Innenbereichssatzung. Diese legt kein Wohngebiet nach TA Lärm fest, sondern den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Baugesetzbuch. Ein Geruchsimmissionsgutachten ist daher nicht zielführend. Die Satzung weist jedoch darauf hin, dass im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren die Verträglichkeit der Bebauung nachzuweisen ist. Auf die Erstellung eines Geruchsgutachtens wird verzichtet.
03	OOWV	Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungs- und Abwasserbeseitigungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.	Bei den vorliegenden Leitungen handelt es sich um private Hausanschlüsse. Diese liegen zu größten Teilen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und sind durch die jeweiligen Eigentümer zugänglich zu machen. Der Forderung nach einer Festlegung eines Leitungsrechts auf den Privatgrundstücken wird nicht gefolgt.

Abwägungsvorschlag für die Innenbereichssatzung „Südlich Kroger Straße“



Abwägungsvorschlag für die Innenbereichssatzung „Südlich Kroger Straße“

	OOWV Versorgungssicherheit	Das Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen und an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen. Ggf. notwendige Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Stadt durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen. Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1. Versorgungsdruck Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1. Löschwasserversorgung Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Öffentliche Erschließungsarbeiten sind durch die vorliegende Planung nicht beabsichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---------------------------------------	---	---

Abwägungsvorschlag für die Innenbereichssatzung „Südlich Kroger Straße“

		der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.	
	OOWV Entsorgungssicherheit	Das Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen und an das zentrale Schmutzwassernetz des OOWV angeschlossen. In der Kroger Straße ist ein entsprechender Freigefällekanal in ca. 1,70-1,90 m Tiefe vorhanden. Eine zusätzliche Bebauung kann an das Schmutzwassernetz angeschlossen werden. Bitte beachten Sie, dass die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse nur auf der Grundlage der gültigen Schmutzwasserbeseitigungssatzung durchgeführt werden können. Bitte beachten Sie, dass die Schutzstreifentrasse (je 2,50m links und rechts parallel zur Leitung) weder überbaut, überpflanzt noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden darf. Ebenso dürfen Bepflanzungen oder Anschüttungen nicht in die Trasse hineinwachsen bzw. hineinragen und Bäume müssen einen Abstand von mindestens 2,50m zur Leitung haben. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass alle Schächte zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben. Bitte beachten Sie außerdem die zurzeit gültigen einschlägigen Vorschriften wie DIN-Normen, DWA-Regelwerke, etc. Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen. Niederschlagswasser Die vorhandene Bebauung im Plangebiet ist bisher nicht an die Oberflächenentwässerungsanlagen des OOWV	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den vorliegenden Leitungen handelt es sich um private Hausanschlüsse. Diese liegen zu größten Teilen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Bei Neubauvorhaben sind die Vorgaben entsprechend zu beachten und im Rahmen des Bauantrags mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschlag für die Innenbereichssatzung „Südlich Kroger Straße“

		angeschlossen. In der Kroger Straße verläuft ein Regenwasserkanal DN400. Ein möglicher Anschluss an das vorhandene Kanalnetz ist im Einzelfall im Rahmen eines Entwässerungsantrages beim OOWV zu prüfen. Aus ökologischer und ökonomischer Sicht ist eine Versickerung einer Ableitung vorzuziehen. Südlich des Plangebiets verläuft ein Graben. Auch eine Ableitung über den Graben, sollte der Ableitung über das Kanalnetz vorgezogen werden. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	
04	Autobahn GmbH	Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine Bedenken gegen folgende Bauleitplanverfahren: – Innenbereichssatzung „Südlich der Kroger Straße“ – BP Nr. 196 "südöstlich Kroger Straße (K 268) / südwestlich Diepholzer Straße (L 850)"	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
05	EWE-Netz	Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschlag für die Innenbereichssatzung „Südlich Kroger Straße“

		Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	
06	LBEG	Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: Objektname <i>Osnabrück-Bremen / DN NW 300</i> Betreiber <i>OGE Open Grid Europe GmbH</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die betreffende Leitung sowie deren Schutzstreifen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungsbetreiber wurden im Verfahren direkt beteiligt.

Abwägungsvorschlag für die Innenbereichssatzung „Südlich Kroger Straße“

		Leitungstyp <i>Energetische oder nichtenergetische Leitung</i> Leitungsstatus <i>(nicht angegeben)</i> Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Die Hinweise auf den NIBIS-Kartenserver werden zur Kenntnis genommen.
07	PLEDOC / Open Grid Europe GmbH	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschlag für die Innenbereichssatzung „Südlich Kroger Straße“

		• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
08	Telekom GmbH	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
09	Vodafone GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschlag für die Innenbereichssatzung „Südlich Kroger Straße“

	bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Standort der o. g. Maßnahme befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Diepholz. Es wird aus Flugsicherungsbelangen dem Bauvorhaben bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage zugestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Sollte es bei diesem Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt: - Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische - Daten Grad/Min./Sek.) des Kranstandortes - Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN - Standzeit Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen. Anschrift militärische Luftfahrtbehörde: Luftfahrtamt der Bundeswehr Abteilung Referat 1 d Luftwaffenkaserne Wahn Postfach 90 61 10 / 529 51127 Köln LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org	
--	--	--

Abwägungsvorschlag für die Innenbereichssatzung „Südlich Kroger Straße“

		Bei Änderung der Bauhöhe ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen. Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides bzw. der Bekanntmachung zu übersenden.	
11	Niedersächsische Landesforsten	Für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	NLSTBV	Nordöstlich des Geltungsbereiches verläuft die von hier betreute Landesstraße 850 zwischen den Netzknotenpunkten 3315007O und 3315005O im Abschnitt Nr. 10 von ca. Station 2+800 bis ca. Station 3+200, in einer Entfernung von ca. 200 m, außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage nach § 4 (1) NStrG. Gegen die Aufstellung der Innenbereichssatzung werden in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Jedoch gehen von der Landesstraße 850 erhebliche Emissionen aus. Ich bitte daher vorsorglich folgenden Text in die nachrichtlichen Hinweise aufzunehmen: Von der Landesstraße 850 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden. Im Weiteren betrifft die Innenbereichssatzung das von hier betreute Straßennetz nicht. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird ergänzt.

Abwägungsvorschlag für die Innenbereichssatzung „Südlich Kroger Straße“

		Übersendung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	
13	Nowega	Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Gasunie	Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vertretenen Unternehmen von Ihrem Bau-/Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	ExxonMobil	Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.